

gehörig liquidiren, widrigenfalls sie damit bey diesem Liquidations-Verfahren nicht weiter gehöret werden sollen. Homberg am 15ten April 1806.

Kurfürstl. Amt dahier. In fidem Scheffer, Amts-Actuarius.

- 7) Da es nöthig ist den Schuldenzustand des kürzlich verstorbenen Einwohners Christoph Hofmann zu Delshausen zu untersuchen; so werden alle diejenige, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben zu haben verneynen, hierdurch verabladet, selbige in Termin den 10ten Junii so gewiß dahier vor Amt anzuzeigen und gehörig zu begründen, als widrigenfalls die Zurückbleibenden mit ihren Forderungen enthöret werden sollen. Zierenberg den 21ten May 1806. Dunker.
- 8) Die Schulden des Einwohners Jacob Steinbach und dessen Ehefrauen Martha Elisabeth geb. Lenzing zu Udenhausen übersteigen deren Vermögen ansehnlich, und die zu Abwendung des Concurss versuchte Güte hat nicht Statt gefunden, daher der Concurssproceß nunmehr förmlich hat erkannt werden müssen, und ist zugleich zur Liquidation der Schulden Termin auf Donnerstag den 26ten Juny nächstkünftig bestimmt worden. Alle und jede also, welche an genannten Steinbachschen Eheleuten gegründete Forderungen zu haben verneinen, werden hierdurch bedeutet, daß wenn sie nicht in präfixo Vormittags 9 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor Amt zu Grebenstein erscheinen, und solche gehörig liquidiren werden, die Erkennung der Präclusion erfolgen muß. Hofgeismar am 16ten May 1806. Giesler.
- 9) Die Executoren der testamentarischen Anordnung von weil. Frau Geheime Rätthin von Althaus geb. von Knigge haben zu besserer Bewirkung hiernächstiger Auseinandersetzung um nähere Untersuchung sämtlicher an diesem Nachlaß gemacht werdenden Ansprüche gebeten, wes Endes denn auf hierunter erhaltenen Auftrag zu deren behörigen Anzeige Termin auf Mittwoch den 2ten Julii d. J. bestimmt worden. Alle diejenige, welche daher an dieser von Althaus'schen Verlassenschaft aus irgend einem Grund Ansprüche zu haben verneinen, können solche alsdann vor unterzeichnetem Commissario auf hiesiger Regierung zu Protocoll einreichen, und haben darauf weitere rechtliche Verfügung, beym Zurückbleiben aber der ohnehinbaren Ausschließung vom gegenwärtigen Verfahren, und daß nach gescheneher Auszahlung der liquiden Posten der Rest an die Erb-Interessenten verabfolgt werde, ohnehinbar zu gewärtigen. Cassel den 12ten May 1806. B. W. Rüppell. Kraft Auftrags.
- 10) Da der zwischen Johann-George Ruhl zu Mündershausen und seinen Glaubigern versuchte Vergleich keinen Eingang gefunden hat, und daher der förmliche Concurss erkannt werden müssen; so werden nunmehr dessen sämtliche Glaubiger andurch edictaliter nochmals vorgeladen, um in der auf den 4ten Junius l. J. bestimmten Tagesfahrt vor hiesigem Gericht zu erscheinen, ihre Forderungen bey Strafe der Ausschließung zu liquidiren und gesetzlich zu begründen, demnächst aber rechtlichem Erkenntnis entgegen zu sehen. Ersrode den 22ten April 1806. Freyherrlich Niedeselsches Samt-Gericht. G. Dieffenbach.
- 11) Durch die heutige Versteigerung sämtlicher Immobilien des Henrich Collmann zu Sandershausen hat sich die Unzulänglichkeit der Vermögens-Masse zur Bezahlung der vorhandenen schon bekannten Schulden bestätigt, und ist desfalls der förmliche Concurss-Proceß erkannt worden, in welcher Rücksicht nunmehr sämtliche bekannte und unbekante Glaubiger des Henrich Collmann hiermit aufgefordert werden, im Termin Donnerstags den 12ten Junius nächstkünftig des Morgens um 8 Uhr entweder persönlich, oder aber durch genugsam Bevollmächtigte Anwälde vor hiesigem Amt zu erscheinen, und ihre Forderungen gegen den bestell werdenden Contradictor bey Strafe sofortiger Ausschließung zu begründen. Oberausungen den 7ten May 1806. Kurhess. Amt hierselbst. Burchardi.
- 12) Alle und jede, welche an dem von hier entwichenen Einwohner Augustin Licht gegründete Forderungen haben, werden andurch öffentlich aufgefordert, diese im Termin Donnerstag den 12ten Junius nächstkünftig Morgens präcis 8 Uhr bey Vermeidung der nachherigen Ent-